

Herrn Arne Semsrott

[REDACTED]

Straßburg, den 25.11.2024

Beschwerde 2121/2024/NH

Betreff: Die Bearbeitung eines Antrags auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten über die Implementierung der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) an die EU-Mitgliedsstaaten durch die Europäische Kommission

Sehr geehrter Herr Semsrott,

Sie haben vor Kurzem eine Beschwerde bei der Europäischen Bürgerbeauftragten eingereicht. Ihre Beschwerde betrifft die Bearbeitung Ihres Antrags auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten (EASE 2024/3204) durch die Kommission.

Leider muss ich Ihnen mitteilen, dass die Bürgerbeauftragte zu diesem Zeitpunkt nicht in der Lage ist, Ihre Beschwerde zu bearbeiten¹. Dies liegt daran, dass sich Beschwerdeführer zunächst mit dem betreffenden EU-Organ zur Lösung des Problems in Verbindung gesetzt haben müssen, bevor sie sich an die Bürgerbeauftragte wenden. Damit soll das EU-Organ die Möglichkeit erhalten, sich selbst mit dem Problem zu befassen, ohne dass die Bürgerbeauftragte hinzugezogen werden muss.

Aus den uns vorliegenden Informationen geht hervor, dass Sie auf Ihren Antrag auf Zugang zu Dokumenten vom 13. Juni 2024 keine Antwort erhalten haben. Sie haben jedoch noch keinen Zweitantrag gestellt.

Das Verfahren, das in Fällen über Anträge auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten zu befolgen ist, bevor eine Beschwerde bei der Bürgerbeauftragten eingereicht werden kann, sieht vor, dass der/die Antragsteller/-in gemäß den EU-Vorschriften über den Zugang zu Dokumenten (Verordnung 1049/2001) zunächst einen so genannten „Zweitantrag“ stellen und die Antwort der Institution hierauf abwarten muss. Sofern der Antragsteller daraufhin keine Antwort innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraums erhält,

¹ Vollständige Information über das Verfahren und die mit Beschwerden verbundenen Rechte finden Sie unter <https://www.ombudsman.europa.eu/de/document/70707>



ist dies als implizite Zurückweisung des Antrags zu deuten. Die Bürgerbeauftragte kann sich sodann mit jeglichen Problemen bezüglich der Bearbeitung des Antrags auf Zugang befassen.²

Wenn Sie die Angelegenheit weiterverfolgen möchten, empfehlen wir Ihnen, bei der Kommission einen Zweitantrag zu stellen. Falls die Kommission Ihren Zweitantrag nicht fristgerecht beantwortet oder Sie mit ihrer Antwort unzufrieden sind, können Sie bei der Bürgerbeauftragten eine neue Beschwerde einreichen.

Wir danken Ihnen, dass Sie sich mit der Europäischen Bürgerbeauftragten in Verbindung gesetzt haben.

Mit freundlichen Grüßen,

Rosita Hickey
Direktorin Untersuchungen

² Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001